

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der das Ausmaß der Neuauspflanzungen geregelt wird

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes 2020, LGBL. Nr. 91/2020, wird verordnet:

§ 1

Höchstgrenze

Die Höchstgrenze für die Genehmigung von Neuauspflanzungen beträgt 15 Hektar.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft und mit 31. Juli 2022 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann